

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Transport- und Rettungsunternehmen im Kanton Aargau (Betriebsbewilligung)

1. Allgemeines

Transport- und Rettungsunternehmen, die im Kanton Aargau tätig sein wollen, unterstehen gemäss § 25 Abs. 1 lit. c Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 i.V.m. § 35 Abs. 1 lit. g Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009 einer Bewilligungspflicht.

Dabei ist zwischen Transport- und Rettungsunternehmen, die zur Durchführung von Primärtransporten (Rettungs- und Notfalltransporte) berechtigt sind, und Unternehmen, welche nur die Berechtigung zur Durchführung von Sekundärtransporten (Kranken-/Verlegungstransporte ohne Notfalltransporte) besitzen, zu unterscheiden. In beiden Fällen wird die Betriebsbewilligung auf die gesamtverantwortliche Leitungsperson und den bezeichneten Betrieb ausgestellt. Veränderte räumliche und betriebliche Verhältnisse wie örtliche Verlegung und Wechsel der gesamtverantwortlichen Leitungsperson erfordern eine neue Bewilligung.

Gesamtverantwortliche Leitungsperson

Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist eine gesamtverantwortliche Leitungsperson zu bezeichnen. Diese ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Sie hat bei der Gesuchstellung Angaben zu ihrer generellen Stellvertretung als Leitungsperson zu machen.

Ärztliche Leitung

Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat eine ärztliche Leitung des Unternehmens zu bezeichnen. Ist diese Ärztin beziehungsweise Arzt im Kanton Aargau in freier Praxis tätig, muss sie beziehungsweise er im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons Aargau sein (allenfalls separates Gesuch ausfüllen). Ist die ärztliche Leitung durch einen aargauischen Spitalarzt gewährleistet, entfällt das Erfordernis der Berufsausübungsbewilligung.

Betriebsbewilligung mit Berechtigung zur Durchführung von Primärtransporten

Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Durchführung von Primärtransporten (Rettungs- und Notfalltransporte) ist die Anerkennung des Transport- und Rettungsunternehmens durch den Interverband für Rettungswesen (IVR). Das Unternehmen muss zudem der SNZ 144 angeschlossen sein.

Betriebsbewilligung mit Berechtigung zur Durchführung von Sekundärtransporten

Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Durchführung von Sekundärtransporten (Kranken- und Verlegungstransporte) ist unter anderem der Nachweis über qualifiziertes Personal in genügender Anzahl und der zum Betrieb notwendigen Transportmittel und Ausrüstungen. Dieser Nachweis ist anhand eines Expertenberichts des IVR zu erbringen. Ebenso ist der Nachweis zu erbringen, dass die Koordinaten und das Alarmierungskonzept bei der SNZ 144 schriftlich hinterlegt sind.

Gesuchstellung

Die Gesuchstellung hat persönlich durch die gesamtverantwortliche Leitungsperson oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen.

Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Formular inklusive Beilagenblatt. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien.

Die Aufnahme der Tätigkeit als Betrieb ist erst nach Vorliegen der Betriebsbewilligung gestattet.

2. Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung als Transport- und Rettungsunternehmen"
- Betriebs- und Leistungskonzept
- Personalien der gesamtverantwortlichen Leitungsperson inklusive Diplomkopien
- Aktueller Lebenslauf, datiert und unterzeichnet der gesamtverantwortlichen Leitungsperson
- Personalien der Stellvertretung inklusive Diplomkopien
- Aktueller Lebenslauf, datiert und unterzeichnet der Stellvertretung
- Angaben zur ärztlichen Leitung inklusive Diplomkopien und Nachweis Notarzt SGNOR
- Aktueller Lebenslauf, datiert und unterzeichnet der ärztlichen Leitung
- Angaben zur Personalsituation generell (Stellenplan inklusive Diplomkopien)
- Name und Adresse des Betriebs
- Handelsregisterauszug (je nach gewählter Rechtsform vorhanden)
- Eröffnungsdatum
- Angaben zu Betriebszeiten
- Nachweis über zweckmässige Führungsorganisation, welche die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der gesamtverantwortlichen Leitungsperson aufzeigt (Organigramm)
- Angaben zu den Transportmitteln, Räumen, Ausrüstungen, erforderlichen Geräten etc.
- Versicherungsnachweis Betriebshaftpflichtversicherung (namentliche Erwähnung auf der Police oder Bestätigung der Versicherung, dass Gesuchstellerin / Gesuchsteller in einer Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen ist)
- Bestätigung über die Kenntnisnahme der vollzugserläuternden Ausführungen des Departements Gesundheit und Soziales

Bei Betrieben, die eine **Berechtigung zu Sekundärtransporten** beantragen zusätzlich:

- IVR-Expertenbericht
- Bestätigung, dass Koordinaten und Alarmierungskonzept bei der SNZ 144 schriftlich gemeldet sind

Bei Betrieben, die eine **Berechtigung zu Primärtransporten** beantragen zusätzlich:

- IVR- Anerkennung

3. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Bearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen.

4. Berufspflichten

Die Berufspflichten für Medizinalpersonen ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz [MedBG], SR 811.11) vom 23. Juni 2006 sowie dem Gesundheitsgesetz (GesG) und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im

Gesundheitswesen (VBOB). Die Berufspflichten haben auch für in Transport- und Rettungsunternehmen tätige Personen Gültigkeit.

5. Binnenmarkt/Betriebsstandort in einem anderen Kanton oder im Ausland

Unternehmen mit Betriebsstandort in einem anderen Kanton haben zusätzlich zu den unter Ziff. 2 verlangten Angaben/Unterlagen eine gültige Betriebsbewilligung des Standortkantons inkl. aktueller Unbedenklichkeitsbestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) einzureichen. Die ärztliche Leitungsperson hat über eine Berufsausübungsbewilligung des Standortkantons zu verfügen. Diese ist ebenfalls zusammen mit einer aktuellen Unbedenklichkeitsbestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde einzureichen. Ebenfalls ist zur Gesuchserteilung je ein aktueller Lebenslauf (mit Datum und unterzeichnet) der ärztlichen Leitungsperson sowie der Stellvertretung nötig.

Unternehmen mit Betriebsstandort im Ausland wenden sich bitte zwecks Einholung der notwendigen Informationen (einzureichende Unterlagen und notwendige Angaben) an untenstehende Adresse.

6. Kosten

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung als Transport- und Rettungsunternehmen beträgt Fr. 500.-.

7. Adresse

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inklusive Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Gesundheitsberufe
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. Nr. 062 835 29 02 (Montag bis Freitag 08:00-11:30 Uhr) oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: info.gesundheitsberufe@ag.ch.

Um einen **reibungslosen Ablauf** der Gesuchsbearbeitung zu garantieren, ist es unabdingbar, dass Sie die oben erwähnten Angaben genau studieren und konsequent umsetzen. Unvollständige Gesuche werden retourniert, dies führt zu Verzögerungen.